



Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Gefahrenprävention
3003 Bern

Bern, 23. Dezember 2014

Anhörung Revision der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Einladung zur Anhörung.

Als Verband der Recycling-Industrie begrüßen wir jegliche praxisorientierte sowie wirtschaftsfreundliche Umsetzung von Massnahmen zur Risikoverminderung im Umweltbereich.

Die Störfallverordnung StFV bezieht sich im Geltungsbereich auch auf „Sonderabfälle“. Die Festlegung der notwendigen Mengenschwellen erfolgt dazu im Abfallrecht. Dieser Rechtsbezug ist für unsere Branche bedeutend. Die vorgelegte Revision äussert sich nicht zu allfällig geplanten oder ergänzenden Änderungen im Abfallrecht. Die massgebende Verordnung LVA (Liste über den Verkehr mit Abfällen) wird erst im Jahr 2015 revidiert.

Unser Verband anerkennt die Bemühungen um eine Erhöhung der Effizienz und Wirksamkeit der Störfallvorsorge. Mit der Straffung des Geltungsbereichs wird eine Reduktion der Anzahl unterstellter Betriebe angestrebt. Sie StFV soll sich auf risikorelevante Anlagen konzentrieren. Wir gehen davon aus, dass dieselbe Zielsetzung auch bei den Anpassungen der Mengenschwellen in der LVA herangezogen wird.

Die Beurteilung der vorliegenden Revision zeigt deshalb auch nur eine punktuelle Betroffenheit gewisser Mitgliedsfirmen des VSMR. Erst mit den Änderungen in der LVA lassen sich die branchenspezifischen Auswirkungen der vorliegenden Revision endgültig beurteilen. Wir behalten uns vor, bei der Anhörung zur LVA auch die Aspekte zur StFV neu zu beurteilen. Gerne beziehen wir die Abteilung „Gefahrenprävention“ in den entsprechenden Antworten mit ein.

Wir erlauben uns zwei Themen in der vorliegenden Revision besonders zu kommentieren:

1. Informationsverpflichtungen der Vollzugsbehörden

In etlichen Artikelbestimmungen wird die konsequente Aufzeichnungspflicht über „Ergebnisse“ der Vollzugsbehörden erlassen. Beispiele sind Aufzeichnungen zur Beurteilung der Kurzberichte und der Risikoermittlung sowie über Erkenntnissen aus den Inspektionen.

Der sachbezogene Nutzen dieser Datenerfassung ist verständlich, denn diese grundlegenden Status-Informationen müssen während eines effektiven Störfalls proaktiv zum Alarmieren, Anweisen und Informieren genutzt werden können.

Der erweiterte Anspruch dieser Datenerhebungen findet sich in der grundsätzlichen Informationspflicht der Behörden gegenüber der Öffentlichkeit. In der heutigen StFV ist diese Anforderung mit Art. 9 für eine betroffene Firma konkret nachvollziehbar geregelt. Die Zusammenfassung der Risikoermittlung sowie der Kontrollbericht werden darin als passive Informationen für Anfragen bereitgehalten.

In der revidierten Verordnung wird der Artikel 9 aufgehoben. Damit entfällt diese konkrete Umsetzungsvorgabe zu den Informationen gegen aussen. Als Begründung weist man im Bericht auf das USG (Art. 10e und Art.10g) respektive auf die Ansprüche aus der Aarhus-Konvention hin. Alle Aufzeichnungen in amtlichen Dokumenten, die im Rahmen der Störfallvorsorge durch die Behörden erfasst werden, sind so präventiv als „passive Informationen“ sichergestellt. Bei Anfragen muss faktisch eine gewährende Einsicht über „alle“ Daten gegenüber jeder anfragenden Person ermöglicht werden. Im Prinzip ist also die Informationspflicht aus Art. 9 nicht aufgehoben, sondern mit dem Verweis auf das USG nur „unbestimmt“ ausgelagert worden.

Es liegt nun im Ermessen des jeweiligen Kantons, den Umfang der Informationen zur Einsicht aus den nun verordneten Aufzeichnungen zu bestimmen. Bei Daten in Hoheitsbezug des Bundes wird wohl das BAFU diese Grundlagen für sich definieren.

Es ist für die betroffenen Firmen nicht mehr transparent und offensichtlich erkennbar, welche der erfassten Betriebsdaten in den amtlichen Dokumenten zur „Einsicht“ auf Anfrage der Öffentlichkeit dargelegt werden.

Im Grundsatz ist die Wahrung der Geheimhaltungsinteressen insbesondere Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse auf Gesetzesstufe vorgegeben. Im Umweltschutzgesetz sind diese Grundsätze nur bei der aktiven Informationsverpflichtung der Behörden gegenüber der Öffentlichkeit als Prinzip (USG Art. 10e) festgehalten. Gegenüber der „passiven Einsichts- und Auskunftspflicht“ (USG Art. 10g) bestehen diesbezüglich keine eindeutigen Aussagen. Nach unserem Rechtsverständnis müssten solche offen formulierte, gesetzliche Ansprüche auf Verordnungsebene konkretisiert werden.

Deshalb kann der Artikel 9 in der StFV nicht durch einen „rückwärtigen“ Verweis (im Bericht) auf das Gesetz aufgehoben werden. Vielmehr muss aus unserer Sicht die Umsetzungswirkung des USG (Art.10g) auf der jeweiligen Verordnungsebene deutlich zum Ausdruck kommen. Die Hauptaspekte zum Umgang mit den Daten, die für passive Informationszwecke genutzt werden, müssen in der Verordnung präzisiert sein.

Unsere Anliegen sind zusammengefasst wie folgt:

- Zur Umsetzung der Einsichts- und Auskunftspflicht gemäss USG Art. 10g muss ein direkter Bezug zur Störfallvorsorge erfolgen. Entsprechend muss eine konkrete Bestimmung in der StFV zum Umgang mit den Aufzeichnungen eingebunden sein.
- Den betroffenen Firmen selbst ist ein umfassendes Einsichtsrecht in die Aufzeichnungen über ihre Betriebe zu gewähren. Nur so können die betroffenen Firmen die Gewährleistung der Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse einschätzen.
- Das BAFU muss den Umfang und die Art der Aufzeichnungen für Umweltinformationen in amtlichen Dokumenten zur jeweiligen Verordnung koordinieren. Damit kann

zwischen den Kantonen eine harmonisierte „Informationskultur“ im Umgang mit „passiven Umweltinformationen an die Öffentlichkeit“ gewahrt werden kann (Bsp. Vollzugshilfe).

Daher regen wir an, den Artikel 9 in der StFV zu belassen und die „Passive Informationspflicht“ im Umgang mit den Aufzeichnungen wie folgt zu präzisieren.

Art. 9 Umgang mit erhobenen Aufzeichnungen zur Störfallvorsorge

- 1) Das BAFU koordiniert mit einer Vollzugshilfe die in amtlichen Dokumenten erforderlichen Umweltinformationen für die Öffentlichkeit.
- 2) Bei Einsichts- und Auskunftspflichten zu amtlichen Dokumenten gegenüber der Öffentlichkeit wahren die Behörden die privaten und öffentlichen Geheimhaltungsinteressen sowie die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse der Firmen.
- 3) Betroffene Firmen haben grundsätzliches Einsichtsrecht über die Aufzeichnungen in amtlichen Dokumenten zu ihren Betrieben.

2. Kontrollen und Inspektionen

Die Recyclingbranche untersteht bereits heute einer hohen Kontrolldichte beim Umgang mit Abfällen. In sehr vielen Firmen der Branche finden jährlich etliche Inspektionen und Audits statt. Es zeichnet sich ab, dass auch im Abfallrecht zukünftig zusätzliche Behördenkontrollen durch kantonale Umweltvollzugsstellen erfolgen werden. Ebenso sieht die StFV eine eigene Inspektion über den spezifischen Vollzugsbereich vor. Aus Sicht der Verhältnismässigkeit sowie einer Effizienzsteigerung für alle Betroffenen erachten wir es als sehr wichtig, dass multilaterale Inspektionsformen genutzt werden können.

Mit gezielt koordinierten Inspektionen sollten alle umweltrelevanten Aspekte verschiedener Verordnungen (Abfallrecht; Störfallvorsorge, Gewässerschutz, Luftprävention etc.) in einer gemeinsamen Inspektion erfolgen können. Die Vollzugsaspekte zur jeweiligen Verordnung wären dann als eigenständige Schwerpunkte differenziert zu erfassen und zu prüfen.

Die übrigen Aspekte der Revisionsvorschläge betrachten wir als gute Vorgaben zur Verbesserung der Störfallvorsorge. Solche Ansätze können die „Beste Praxis“ in den betroffenen Firmen unterstützen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Thomas Bähler
Geschäftsführer VSMR



Markus Fehr
Leiter Technische Kommission „Vollzug & Umwelt“